



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Jörg Baumann, Richard Graupner, Stefan Löw** und **Fraktion (AfD)**

**Haushaltsplan 2024/2025;
hier: Zuwanderungs- und Integrationsfonds XV – Erstattungen an Gemeinden
und Gemeindeverbände für die Hausverwalterpauschale
(Kap. 03 13 Tit. 633 10)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2024/2025 werden folgende Änderungen vorgenommen:

In Kap. 03 13 Tit. wird der Ansatz im Tit. 633 10 (Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für die Hausverwalterpauschale) für das Jahr 2024 von 32.535,0 Tsd. Euro um 31.884,3 Tsd. Euro auf 650,7 Tsd. Euro gekürzt.

In Kap. 03 13 Tit. wird der Ansatz im Tit. 633 10 (Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für die Hausverwalterpauschale) für das Jahr 2024 von 32.535,0 Tsd. Euro um 31.884,3 Tsd. Euro auf 650,7 Tsd. Euro gekürzt.

Die eingesparten Mittel werden zur Erhöhung von bestehenden Ansätzen oder zur Finanzierung neuer Vorhaben im Entwurf des Haushalts 2024/2025 an anderer Stelle verwendet.

Begründung:

Im Zuge der durch die Bundesregierung verursachten Grenzöffnung bereits ab Herbst 2015, außerdem durch die Aufnahme von sog. Flüchtlingen aus der Ukraine ab 2022, stiegen die Ausgaben für Asyl- und Integrationsleistungen in Bayern signifikant an. Bis heute gab der Freistaat in diesem Bereich Mittel im zweistelligen Milliardenbereich aus und stellt jährlich weitere Milliarden im Staatshaushalt dafür ein.

Der vorliegende Änderungsantrag befasst sich mit einem oder mehreren Haushaltstitel(n), um die dort eingestellten Mittel zu reduzieren und an anderer Stelle für den Freistaat Bayern zu verwenden. Der Freistaat soll diese Ausgaben nicht weiter tragen. Da die damalige Bundesregierung die Grenzöffnung mit all ihren Verwerfungen und Kosten in Milliardenhöhe und außerdem auch die Aufnahme der Flüchtlinge aus der Ukraine zu verantworten hat, muss der Bund gemäß dem Verursacherprinzip hierfür die Kosten tragen.

Da laut Bundesamt für Migration und Flüchtlinge fortdauernd weniger als zwei Prozent der Asylbewerber tatsächlich als Asylberechtigte (gem. Art 16a Grundgesetz) anerkannt werden, wird der Ansatz in diesem Titel entsprechend reduziert. Damit kommt der Freistaat seinen tatsächlichen Verpflichtungen gegenüber echten Asylberechtigten nach.